



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus**

**Teilzeitfähigkeit der Stelle der Direktorin/ des Direktors des Landesbetriebs
Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH)**

Vorbemerkung

Über den Internetauftritt des Landes ist die Ausschreibung der Stelle der Direktorin/ des Direktors des LBV.SH einsehbar (Stand: 18.04.2023)¹. Darin wird darauf hingewiesen, dass eine Beschäftigung in Teilzeit „leider nicht möglich“ sei.

Wie begründet die Landesregierung die Einstufung der Stelle vor dem Hintergrund des § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst als nicht teilzeitfähig?

¹ https://www.schleswig-holstein.de/SiteGlobals/Functions/Interamt/Stellenausschreibung.html?id=interamt_946826, aufgerufen am 18.04.2023.

Antwort:

Die Landesregierung steht hinter den Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (GStG) und schreibt daher grundsätzlich alle Führungspositionen mit Teilzeioption aus.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GStG sind allerdings Arbeitsplätze ausnahmsweise nicht mit Teilzeitbeschäftigten besetzbar, wenn zwingende dienstliche Belange dem entgegenstehen. Dies hat die Landesregierung sorgfältig geprüft mit dem Ergebnis, dass die Leitung des LBV.SH die Besetzung mit einer oder einem Vollzeitbeschäftigten erfordert. Aus diesem Grund bedurfte es keiner Ausschreibung in Teilzeit, wie es § 12 Abs. 1 Satz 1 GStG grundsätzlich vorgesehen ist.

Die Frage, ob die Leitung des LBV.SH teilbar wäre, ist auch unter den Aspekten von Jobsharing-Modellen und flexiblen Arbeitszeitmodellen betrachtet worden. Die Leitung des LBV.SH ist eine herausgehobene Führungsposition in der Landesverwaltung mit einer großen Führungsspanne und einem Personalkörper von über 1.300 Mitarbeitenden, verteilt auf fünf Verwaltungsstandorte und 22 Straßenmeistereien. Diese weit verzweigte Struktur erfordert eine Leitung durch eine Hand, in der alle Fäden zusammenlaufen und zusammengehalten werden. Eine Teilzuständigkeit nur für bestimmte Standorte oder für einzelne Sachgebiete ist angesichts der Gesamtverantwortung für die miteinander verzahnten Geschäftsbereiche nicht darstellbar und organisatorisch nicht zu verantworten. Auch eine Teilung der Leitung in örtliche Zuständigkeiten würde einer erfolgreichen Leitung dieses komplexen Betriebes nicht gerecht. Die dargestellte Aufgabenstellung erfordert ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität und überwiegend eine Einsatzbereitschaft, die über das normale Maß einer Vollzeitskraft hinausgeht. In Teilzeit ist die komplexe Aufgabe nicht zu erfüllen und verantwortbar.